

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1943

Nr. 8

ausgegeben am 7. Mai 1943

Verordnung der Fürstlichen Regierung vom 6. Mai 1943

Gestützt auf das Ermächtigungsgesetz vom 30. Mai 1933, LGBl. 1933 Nr. 8, erlässt die Fürstliche Regierung nachstehende Verordnung:

Art. 1

1) Bis zur Schaffung eines modernen Sanitätsgesetzes und eines Organisationsstatutes einer liechtensteinischen Ärztekammer wird die Ausübung des Arztberufes konzessionspflichtig erklärt.

2) Die Fürstliche Regierung wird während der Dauer dieser Verordnung einer Konzession zur Ausübung des Arztberufes nur bei Nachweis eines ausgesprochenen und dringenden Bedürfnisses und nach Anhörung des Ärztevereines erteilen.

Art. 2

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zur Schaffung eines neuen Sanitätsgesetzes, höchstens aber ein Jahr.

Art. 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Vaduz, am 6. Mai 1943

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Hoop*